

## DIE EIDGENÖSSISCHE REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE

### gestützt auf:

Artikel 3, 4, 5 und 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302); Artikel 1, 2, 3, 9, 38 und 49 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 (RAV, SR 221.302.3); die Bundesgesetze vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32);

### in Erwägung, dass:

- die Gesuchstellerin formgerecht ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexperte/in eingereicht und die Bezahlung der entsprechenden Gebühr nachgewiesen hat;
- die Voraussetzungen für die Zulassung eines Revisionsunternehmens als Revisionsexperte/in vorliegend erfüllt sind;
- dem Gesuch folglich entsprochen werden kann und die Gesuchstellerin für die Dauer von fünf Jahren als Revisionsexperte/in zugelassen und im Revisorenregister eingetragen wird;
- Revisionsunternehmen, die ordentliche Revisionen durchführen, seit dem 15. Dezember 2013 über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen und dessen Angemessenheit und Wirksamkeit überwachen müssen;
- dem Revisionsunternehmen die Zulassung entzogen werden kann, falls die vorstehende Bedingung nicht fristgerecht erfüllt wird;
- die Zulassung auch entzogen werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind;
- das Revisionsunternehmen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 15a Absatz 2 RAG und unter Strafandrohung von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b RAG unverzüglich jede Tatsache mitteilen muss, die für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen von Belang ist;
- das Revisionsunternehmen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 15 Absatz 3 RAG und unter Strafandrohung von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c RAG unverzüglich jede Änderung von im Revisorenregister eingetragenen Tatsachen mitteilen muss, indem die Änderung durch das Revisionsunternehmen direkt im Administrationsbereich des jeweiligen Benutzerkontos mutiert wird;
- die einbezahlte Gebühr derjenigen für die Beurteilung des Gesuchs entspricht und dem Revisionsunternehmen auferlegt wird;

**verfügt:**

1. Das Zulassungsgesuch wird gutgeheissen, und aartax Treuhand AG, Aktiengesellschaft, Registernummer 505138, wird mit Eröffnung der vorliegenden Verfügung bis zum 19.05.2021 als Revisionsexperte/in zugelassen und im Revisorenregister eingetragen.
2. Die Gebühr für die Beurteilung des Gesuchs beträgt 1'500 Franken und wird vollständig mit der bereits einbezahlten Gebühr verrechnet.
3. Zu eröffnen:
  - aartax Treuhand AG, auf elektronischem Weg.

Frank Schneider  
Direktor

Sébastien Derada  
Leiter Abteilung Zulassung

(Verfügung ohne Unterschrift)

Bern, 19.05.2016